

BETRIEBSANWEISUNG

Unterschrift

gemäß § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV)

Datum

ANWENDUNGSBEREICH

Umgang mit Blut und anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Blut kann bei Einwirkung auf den menschlichen Körper Infektionen und Erkrankungen verursachen.
- Die Gefahr besteht bei Schnitt- und Stichverletzungen mit verunreinigten Nadeln, Spritzern oder anderen scharfen Gegenständen.
- Weitere Gefahr besteht bei Blutkontakt mit eigenen offenen Wunden und durch Blut-spritzer ins Auge bzw. auf die Schleimhäute.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSGEGELN



- Jeglicher Kontakt mit den oben angegebenen Körperflüssigkeiten, außer den eigenen, ist zu minimieren. Bei allen Tätigkeiten ist die Aerosolbildung zu vermeiden.
- Es sind Verletzungen durch den Umgang mit Instrumenten zu vermeiden.
- Kleinste, auch bereits vorhandene Verletzungen, sind mit einem wasserfesten Pflasterverband abzudecken.
- Medizinische Einmalschutzhandschuhe sind grundsätzlich bei Kontaktmöglichkeiten mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten zu tragen.
- Die Vorgaben des Hygieneplans sind zu beachten. Die Arbeitsflächen und Fußböden sind gemäß Hygieneplan zu reinigen und zu desinfizieren.
- Spitze und scharfe Gegenstände sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen stich- und bruchfesten Abfallbehältnisse zu entsorgen.
- Infektionspräventiven Maßnahmen sind einzuhalten:
am Patienten:
 - Anamnese
 - orale Antisepsis
 - ggf. Antibiotikaphylaxe
und des Behandlungsteams
 - Händehygiene
 - Schutz vor Kontaminationen durch z. B. persönliche Schutzausrüstung
 - Impfprophylaxe (HBV-Schutzimpfung)
 - arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 24/G 42)
 - Einhaltung der Beschäftigungsbeschränkungen
- Bedingt die Art der Tätigkeit hygienische Händedesinfektion dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.
- Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen (Dokumentation).
- In Arbeitsräumen, in denen Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bestehen, darf nicht geraucht und es dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt und eingenommen werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE



Erste Hilfe

- Die Sofortmaßnahmen und die einzuleitenden Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe entnehmen Sie dem Kapitel „Arbeitsschutz“ im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ der LZK BW.
- Auf Grund des bestehenden Infektionsrisikos bei Nadelstichverletzungen ist das weitere Vorgehen immer mit dem BuS-Dienst abzustimmen.
- Jede Verletzung ist im Verbandbuch zu dokumentieren.
- Stich- und Schnittverletzung: Siehe PRAXIS-Handbuch – QS in der Zahnarztpraxis – Arbeitsschutz „Erste Hilfe – Sofortmaßnahmen / Postexpositionsprophylaxe“.



Entsorgung der in der Praxis anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der LAGA-Richtlinie und den Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.